Amtliche
Bekanntmachung
der Gemeinde
Ronshausen

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Feuerwehrhaus Ronshausen“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.11.2026 den Bebauungsplan Nr. 24 „Feuerwehrhaus Ronshausen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan tritt am Tag nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

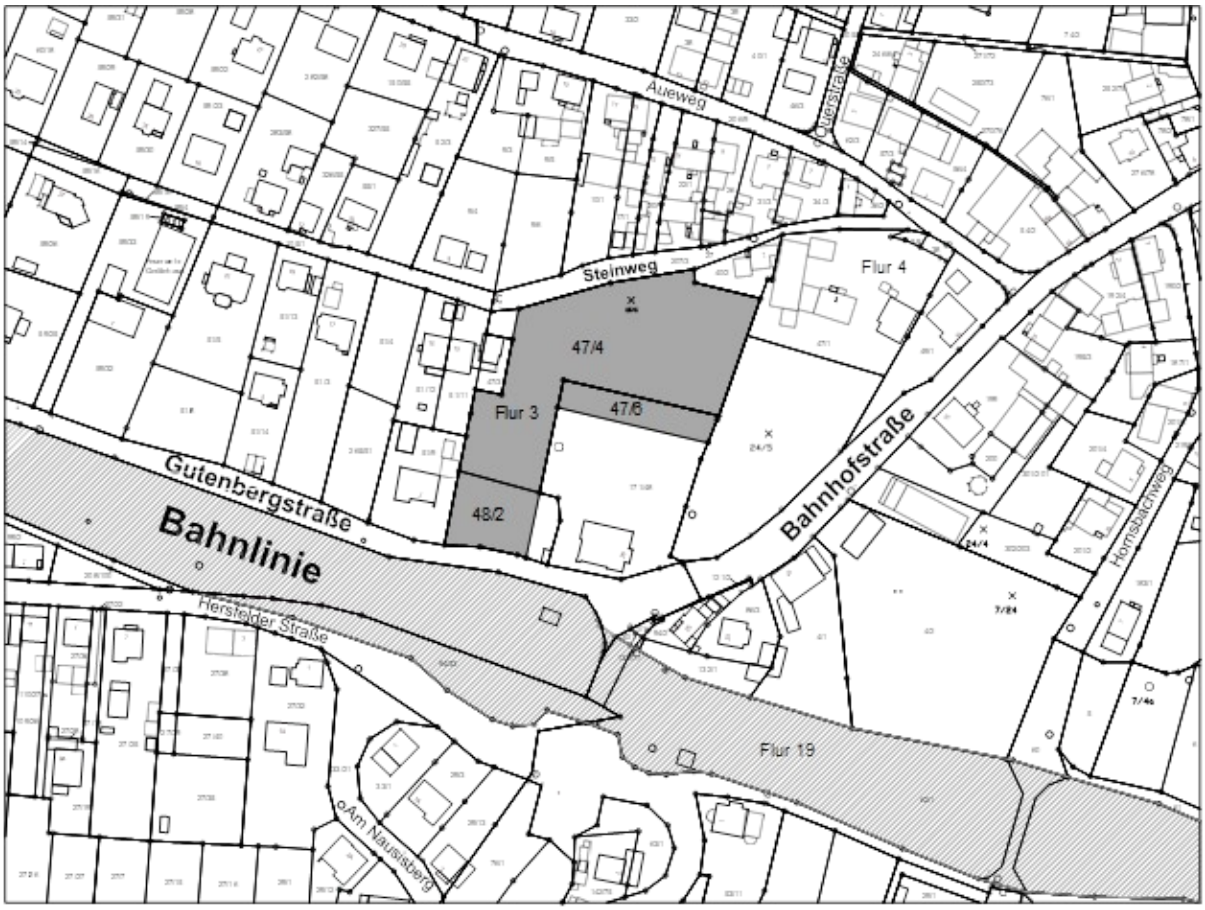
Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung im Rathaus der Gemeinde Ronshausen, Eisenacher Straße 12 a, 36217 Ronshausen während der allgemeinen Dienststunden
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Feuerwehrhaus Ronshausen“ umfasst die Flurstücke 47/4, 47/6 und 48/2 der Flur 4 in der Gemarkung Ronshausen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind aus der untenstehenden Abbildung ersichtlich.

Auf die Fristen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung gemäß § 215 Absatz 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt im Besonderen hingewiesen:
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ronshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Ronshausen, 19.11.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ronshausen

gez. Becker, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wurde am 19.11.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Ronshausen unter www.ronshausen.de und in den Bekanntmachungskästen (Gemeindeverwaltung Ronshausen und Dorfgemeinschaftshaus Machtlos) öffentlich bekanntgemacht.